

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 4

Donnerstag, 23. Januar 2020

Seite: 30

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl
des Kreistags des Landrats 31

Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe -;
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isar-Gruppe 1 und dem Zweckverband zur Wasserversorgung – Rotten-
burger Gruppe – zur Errichtung und Unterhaltung einer Verbundleitung 31

Stellenausschreibung Landkreis Landshut
Der Landkreis Landshut stellt zum 01. Oktober 2020 eine/n
Verwaltungsinspektoranwärter/in (m/w/d)
(Ausbildung in der dritten Qualifikationsebene) ein. 33

Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets des Rettenbachs auf den Gebieten der Stadt
Vilsbiburg und des Markts Geisenhausen 34

Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets des Haarbachs auf den Gebieten der Stadt
Vilsbiburg und des Markts Geisenhausen 36

**Bekanntmachung
der Sitzung des Landkreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
zur Wahl des Kreistags
 Landrats
am 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des

Kreistags Landrats

findet am 04. Februar 2020, 14:00 Uhr

im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer Nr. 118 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Datum

23. Januar 2020

Gez.

Bartsch

Landkreiswahlleiterin

(Nr. 20 – 0240.1 vom 22.01.2020)

**Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe -;
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1
und dem Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe – zur Errichtung
und Unterhaltung einer Verbundleitung**

Zweckvereinbarung

zwischen

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isar-Gruppe 1**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans Bauer
Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach/Ohu
(im Folgenden "Zweckverband 1" genannt)

und

dem Zweckverband zur Wasserversorgung -Rottenburger Gruppe-

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans Weinzierl
Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.L.
(im Folgenden "Zweckverband 2" genannt),

wird folgende Vereinbarung auf Grundlage von Art. 7 ff. KommZG geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in den jeweiligen Verbandsgebieten der beteiligten Zweckverbände wurde der Entschluss gefasst, gemeinsam eine Verbundleitung zu errichten und zu unterhalten.

Die Befugnisse verbleiben beim jeweiligen Zweckverband.

§ 2

Gegenseitige Sicherstellung der Wasserlieferung

Die Zweckverbände sind sich einig, dass eine gegenseitige Wasserlieferung auch im Notfall bei Ausfall einer Wassergewinnung oder Wassertransportleitung gewährleistet wird.

**§ 3
Finanzierung der Maßnahme**

Die Vertragsparteien übernehmen zu je 50% der Planungs-, Bau- und Verwaltungskosten.

Nach Abnahme der Bauleistung verpflichtet sich der Zweckverband 1 nach Aufforderung die 50% an den Zweckverband 2 auszuzahlen.

**§ 5
Erstverlegung**

Die Ausschreibung und Beauftragung der notwendigen Dienst- und Bauleistungen obliegen dem Zweckverband zu 2.

Soweit behördliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese von beiden Vertragsparteien gemeinsam beantragt.

**§ 6
Unterhaltung**

Zukünftige Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen obliegen dem Zweckverband 1.

Der Zweckverband 2 hat nach Aufforderung sich mit 50% an die Kosten zu beteiligen.

Die notwendigen Maßnahmen nach der Eigenüberwachungsverordnung obliegen dem Zweckverband 1.

**§ 7
Zuwendung nach RZWas2018**

Der Zweckverband zu 2 ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger.

Nach Auszahlung der Zuwendung sind 50% an den Zweckverband 1 auszuzahlen.

**§ 8
Leitungstrasse**

Die Vertragsparteien haben sich auf die Leitungstrasse und den Standort der Übergabestelle (Anlage 1) verständigt. Die notwendige Gestattung/dingliche Sicherung für die Inanspruchnahme Grundstücke Dritter ist gemeinsam einzuholen.

**§ 9
Spülung**

Zur Vermeidung von Stagnation erfolgt die Wasserversorgung von 84030 Ergolding/Brenneisen durch den Zweckverband 1.

**§ 10
Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von 48 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, wenn die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Essenbach, 13.01.2020

Pattendorf, 07.01.2020

Gez.

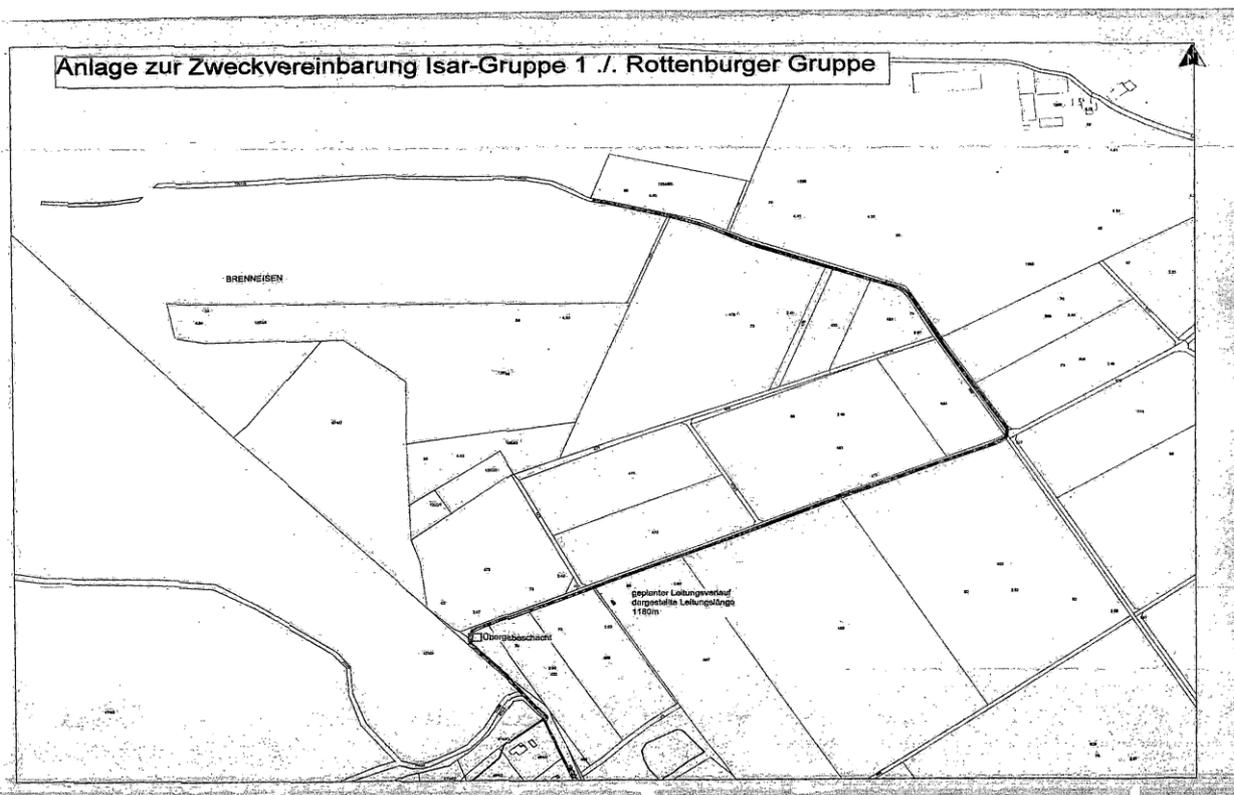
Gez.

Hans Bauer

Hans Weinzierl

1. Vorsitzender

1. Vorsitzend



(Nr. 20 – 8630.1 vom 16.01.2020)

Stellenausschreibung Landkreis Landshut

Der Landkreis Landshut stellt zum 01. Oktober 2020

eine/n Verwaltungsinspektoranwärter/in (m/w/d)

(Ausbildung in der dritten Qualifikationsebene) ein.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Sie haben erfolgreich am Auswahlverfahren vom 07.10.2019 teilgenommen.
- Sie sind Deutsche/Deutscher im Sinn des Art. 116 Grundgesetzes oder besitzen die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz oder erwerben diese bis zum Einstellungstermin.
- Sie haben die unbeschränkte Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder haben einen vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder erwerben diesen bis zum 30.09.2020.
- Sie haben zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Bewerbungen sind unter Vorlage eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über die Teilnahme an der Ausleseprüfung bis 03.02.2020 an die Personalverwaltung beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut einzureichen.

(Nr. 12 vom 20.01.2020)

Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Rettenbachs auf den Gebieten der Stadt Vilsbiburg und des Markts Geisenhausen vom 21.01.2020

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Auf den Gebieten der Stadt Vilsbiburg und des Markts Geisenhausen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Stadt Vilsbiburg und des Markts Geisenhausen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (4) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwasser-sicher nachzurüsten.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 21.01.2020
Landratsamt Landshut
gez.
Begemann
ORRin

Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Stadt Vilsbiburg und des Markts Geisenhausen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (3) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (4) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (5) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (6) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (7) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (8) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

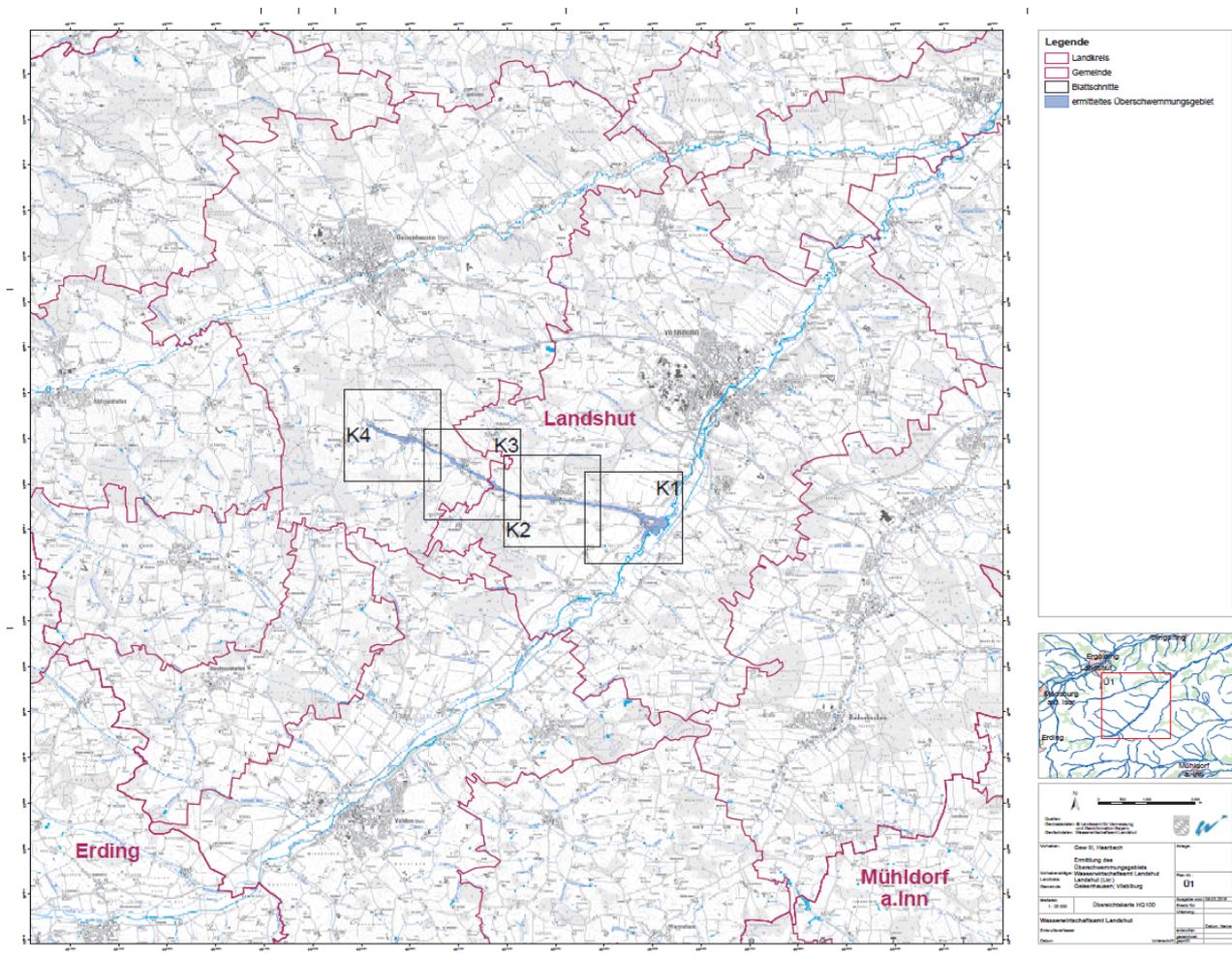
Landshut, den 21.01.2020

Landratsamt Landshut

gez.

Begemann

ORRin



(23-6451.1-4-6366 vom 21.01.2020)

Landshut, den 23.01.2020

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat